

Fachgruppe Hochwild-Hegegemeinschaften im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.



FGHG im Landesjagdverband RLP, Fasanerie 1, 55453 Gensingen

An die Mitglieder/Jagdausübungsberechtigten
der Hochwild-Hegegemeinschaften

Vorsitzender:
Bernd J. Bahr

Postanschrift:
Schulstraße 20
54538 Hontheim

bernd.bahr@mmsd.de

2. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waidgenossen!

Wie Sie sicher registriert haben, hat die Landesregierung einen Entwurf zur Neuregelung des Landesjagdgesetzes in Rheinland-Pfalz vorgelegt.

Dieses Gesetz würde **grundlegend Ihren Status als Revierpächter oder Eigenjagdbesitzer** verändern. Vom Jagdausübungsberechtigten werden Sie zum „Jagdbezirksverantwortlichen“ und „Jagdbeauftragten“ umgeprägt, der dann zukünftig massiv von der Landesforstverwaltung in Dienst genommen werden kann und deren Vorgaben umzusetzen hat.

Konkret heißt dies:

- **Jagd ist nur noch nach Maßgabe öffentlicher Zielsetzungen auszuüben.**
- Maßstab für die Jagd soll u.a. sein, dass „die im **allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt nicht durch Wild geschmälert**“ werden.

Wenn Sie sich nun zurücklehnen und glauben, Sie haben auch jahrelang waldbauliche Gutachten überlebt, oder gar, Ihr Revier sei von diesem Maßnahmenkatalog nicht betroffen, dann müssen wir Sie detailliert und mit allem Nachdruck auf das Gegenteil hinweisen:

- Die **Senkung des Wildbestandes** kann durch die zuständige Behörde **jederzeit** und in **jedem Revier** angeordnet werden. Solche Anordnungen sind **zwingend** zu treffen, wenn Ihr Revier - egal ob Pacht- oder Eigenjagd - zweimal hintereinander als „erheblich gefährdet“ bewertet wurde. Wohl gemerkt: gemessen an der „**Schmälerung**“ des allgemeinen Interesses am Wald“ und Sie dürfen raten, wer und wie das festgestellt wird!
- Die Nichtbeachtung ist eine Ordnungswidrigkeit.
- Die Anordnung wird durch u.a. **Ersatzvornahmen zwingend** umgesetzt. Die Schonzeit ist dann zwingend aufzuheben. Das heißt: **Auf Ihre Kosten wird in Ihrem Revier zu jeder Zeit gejagt.**
- Zu ihren Pflichten kann auch die Teilnahme am Wildmonitoring gehören. Auch dies kann durch Ersatzvornahme (Heißt: Sie haben die Kosten eines professionellen Dienstleisters zu übernehmen) durchgeführt werden.
- Ihr **Jagdpachtvertrag** kann bei zweimaliger erheblicher Gefährdung **fristlos gekündigt** werden. Dies wird für die Jagdgenossenschaft faktisch eine Pflicht. Sollte danach der bisherige Pachtpreis nichtmehr erzielt werden, haben Sie bis zum Ende der Laufzeit die Differenz als **Schaden zu ersetzen.**

- Mindestabschusspläne kann es zukünftig auch für **Schwarzwild** geben. Die oben angegebenen Zwangsmittel, Bußen und die Regeln zur fristlosen Kündigung gelten auch hier.
- Jede **Nichtbeachtung einer Auflage** ist bußgeldbewehrt. Damit ist auch im Wiederholungsfalle die Gefahr des **Jagdscheinentzuges** verbunden.
- Dam- und Muffelwild sind außerhalb der jetzigen Bewirtschaftungsbezirke zwingend zu erlegen. Es gibt **keine Schonzeit**. Der „nicht-Schuss“ ist bußgeldbewehrt. Gleiches gilt für Rotwild in Sonderkulturen.
- Für alles Rotwild außer Hirschen der Klassen I , II und III.1 wird ein Gesamtabschuss- **Dreijahresplan** aufgestellt. Konkrete Pläne gibt es nur noch für die genannten Hirschklassen.
- Nach dem neuen Entwurf haben **alle** Grundstückseigentümer das Recht, trotz Pachtvertrag selbst die Jagd **auf ihren Grundstücken auszuüben** oder diese Möglichkeit einzeln zu verpachten. Dies kann jederzeit zum neuen Jagdjahr erklärt werden.
- Der Ersatz von Waldwildschäden wird abweichend von der bisherigen Praxis neu geregelt und ist zukünftig zwingend „spitz“ abzurechnen.
- Eine geordnete Bejagung wird quasi unmöglich, was zur Steigerung der Wildschäden beitragen wird. Sie bleiben aber -auch monetär- der „Jagdbezirksverantwortlich“!
- Bisher hat die Bejagung unter Beachtung von **Schonzeiten** und dem **Muttertierschutz** zu erfolgen.
- Nach dem neuen Entwurf gibt es faktisch **ab November keinen Muttertierschutz**.
- Dam- und Muffelwild erhalten, wie dargetan, außerhalb der Duldungsgebiete, keine Schonzeit mehr.
- Die Nichterfüllung des vorgegebenen Abschusses kann daher damit auch nicht begründet werden. Faktisch bedeutet dies einen Zwang zur Erlegung eines führenden Tieres zur Vermeidung von Bußgeld.

Dies widerspricht allen Regeln des Tierschutzes und der Tierethik

Um den Rahmen an dieser Stelle nicht zu sprengen, verzichten wir hier auf das Anführen von weiteren Details. Im Rahmen unserer letzten Tagung wurde detaillierter dazu ausgeführt.

Man fragt sich, ob dieser Gesetzesentwurf tatsächlich nur von wenigen Hardlinern erstellt wurde und wo denn die Fachbeiträge aus Wildbiologie und professioneller Jagdpraxis geblieben sind, die doch im Evaluierungsprozess sicherlich umfangreich in den Prozess eingebracht wurden?

Wir sind davon überzeugt, dass dieser Entwurf auch weiten Teilen der Landesforstverwaltung sauer aufstößt, würde doch durch ein derartiges Gesetz ein auf regionaler Ebene häufig gut funktionierendes Miteinander für Wald und Wild zukünftig unmöglich gemacht werden.

Wollen Sie vor diesem Hintergrund Jagdpächter in Rheinland-Pfalz bleiben?

Alle sind aufgerufen, bei der Verhinderung eines derartigen Gesetzes mitzuwirken!

Wir wollen uns dagegen mit aller Entschiedenheit wehren und dazu benötigen wir dringend auch Ihre Unterstützung – sprechen Sie uns bitte an!

Für den Vorstand:

Gez. Bernd J. Bahr, Wildmeister

Gez. Martin Buschfort, Rechtsanwalt

Gez. Dr. Gitta Greif-Werner, Rechtsanwältin

Gez. Ralph Tilemann, Rechtsanwalt